

## **Stellungnahme des Berufsverbandes der Ärzt:innen für Naturheilverfahren Deutschlands e.V. zur neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)**

Die Einführung der neuen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) betrifft alle ärztlichen Disziplinen, stellt jedoch insbesondere für naturheilkundlich tätige Ärzt:innen eine erhebliche Herausforderung dar. Der Berufsverband der Ärzt:innen für Naturheilverfahren Deutschlands e.V. sieht viele wesentliche Vorteile aber auch einige Nachteile in der neuen GOÄ, die die naturheilkundliche Praxis einschränken und benachteiligen könnten. In dieser Stellungnahme möchten wir die Problematik detailliert darlegen und die Abrechnungsprobleme sowie die damit einhergehenden Auswirkungen auf die naturheilkundliche Versorgung der Patient:innen erläutern.

### **1. Honorierung von Gesprächen flexibler aber nicht ausreichend**

Naturheilkundlich orientierte Ärzt:innen nehmen sich in der Regel mehr Zeit für Anamnese und Beratung, um die individuellen Bedürfnisse ihrer Patient:innen zu verstehen. Diese umfassenden Gespräche sind essenziell für die Erstellung eines ganzheitlichen Therapieplans, insbesondere bei chronischen Erkrankungen oder bei der Anwendung komplexer naturheilkundlicher Therapien.

Der Vorteil der neuen GOÄ ist, dass Gesprächsleitungen so honoriert werden, wie sie auch tatsächlich stattfinden. Das heißt, es kann bis zu 1 Stunde Beratung pro Tag, in 10 Minutenschritten, abgerechnet werden. Anamnesen werden für verschiedene Fachrichtung und Therapieverfahren honoriert. Essentiell ist auch, dass keine komplizierten Ausschlüsse mit anderen Leistungen, z.B. Untersuchungsverfahren gelten. Die Honorierung solcher zeitaufwendigen Beratungsleistungen ist in der neuen GOÄ jedoch weiterhin problematisch. Eine Vergütung von 21,21 € für 10 Minuten Gesprächszeit und 128,12€ für die 60minütige Anamnese bedeutet lediglich eine Steigerung von 6,2 % (!!!) im Vergleich zu 1997. Da ein Steigerungssatz in der neuen GOÄ nicht möglich ist, heißt es, dass längere Beratungen, die häufig erforderlich sind, durch die vorgegebenen zeitlichen Begrenzungen und die vergleichsweise niedrigen Honorare unterbewertet sind und sogar schlechter als aktuell abrechenbar sein werden.

## **2. Immer noch eingeschränkte Abrechnungsmöglichkeiten für naturheilkundliche Verfahren**

Die neue GOÄ enthält viele naturheilkundliche Verfahren, die zuvor nur mittels Analogziffern abrechenbar waren und bedeutet so einen deutlichen Vorteil im Vergleich zu ihrer Vorgängerin. Trotzdem besteht die Gefahr, dass einige naturheilkundlicher Verfahren, die in der Naturheilkunde zum Standard gehören, wie Phytotherapie, Ordnungstherapie, Hydrotherapie, Ernährungsmedizin und manuelle Therapien, weiterhin nicht richtig erfasst werden. Dies zwingt naturheilkundlich tätige Ärzt:innen dazu, auf die sogenannte analoge Abrechnung zurückzugreifen. Dabei werden alternative Heilmethoden mit Ziffern abgerechnet, die vergleichbare schulmedizinische Leistungen beschreiben.

Die Hürden für diese analoge Abrechnung sind in der neuen GOÄ jedoch strenger geworden. Das Prinzip der analogen Bewertung verlangt, dass die erbrachte Leistung mit einer in der GOÄ festgelegten vergleichbaren schulmedizinischen Leistung übereinstimmen muss. Die Überarbeitung der GOÄ hat die Bedingungen für diese Vergleichbarkeit verschärft, indem genauere und strengere Kriterien für die Anwendung der analogen Abrechnung festgelegt wurden. Dies führt dazu, dass es für viele naturheilkundliche Leistungen schwierig bis unmöglich wird, eine passende analoge Ziffer zu finden. Für Patient:innen bedeutet dies eine potenziell geringere Erstattungsfähigkeit von naturheilkundlichen Therapien durch die privaten Krankenversicherungen (PKV).

## **3. Bevorzugung technischer Verfahren**

*Moderne apparative Verfahren wie Laboruntersuchungen und bildgebende Diagnostik werden in der neuen GOÄ höher vergütet als persönliche oder manuelle Leistungen, die in der Naturheilkunde oft Anwendung finden. Dies benachteiligt naturheilkundliche Ärzt:innen, die sich auf pflanzliche oder manuelle Therapien konzentrieren, da diese weniger technische Unterstützung erfordern, aber dennoch wirksam und wissenschaftlich anerkannt sind.*

## **4. Erhöhte administrative Anforderungen**

*Die neue GOÄ bringt strengere Vorgaben für die Dokumentation und Begründung von Leistungen, insbesondere bei der analogen Abrechnung naturheilkundlicher Therapien. Dies erhöht den bürokratischen Aufwand und das Risiko von Abrechnungsfehlern.*



**Berufsverband der Ärzte für  
Naturheilverfahren Deutschlands e.V.**

*Naturheilkundliche Behandlungen werden oft als Sonderfälle betrachtet, was zu einer höheren Ablehnungsquote durch private Versicherungen führen könnte.*

### **5. Haltung der Bundesregierung**

*Die Bundesregierung hat bei der Überarbeitung der GOÄ einen starken Fokus auf Kosteneffizienz gelegt, jedoch den naturheilkundlichen Methoden wenig Beachtung geschenkt. Diese Ansätze, obwohl wissenschaftlich belegt, werden politisch nicht priorisiert und bleiben strukturell benachteiligt.*

### **6. Haltung des BAEN-D zur Einführung der GOÄ**

Von einer neuen GOÄ erwartet der Berufsverband der Ärzt:innen für Naturheilverfahren Deutschlands e.V. für naturheilkundlich tätige Ärzt:innen grundsätzlich aber eine Verbesserung. Daher befürworten wir auch eine rasche Einführung des Gesetzes durch den Gesetzgeber. In den ersten Jahren einer neuen GOÄ werden wir genau beobachten, welche Herausforderung sie bedeutet. Die eingeschränkten Abrechnungsmöglichkeiten, die weiterhin geringe Honorierung von Beratungsleistungen, die Bevorzugung technischer Verfahren und der erhöhte Bürokratieaufwand könnten die naturheilkundliche Praxis massiv belasten. Der Gesetzentwurf enthält aber auch eine regelmäßige Wiedervorlage für die Verhandlungspartner. Nach 3 Jahren werden wir uns die Entwicklung genau anschauen und ggf. eine Nachbesserung der GOÄ fordern, damit sie den Besonderheiten der Naturheilkunde Rechnung trägt und den Erhalt einer patientenzentrierten, ganzheitlichen Medizin fördert. Naturheilkundliche Verfahren sind eine wertvolle Ergänzung zur Schulmedizin und verdienen eine angemessene Vergütung und Anerkennung im deutschen Gesundheitssystem.

Stand, 02.12.2024